



Sitzung vom: 23. Juni 1967

## § 2

## Inhalt des Bebauungsplanes

In Ergänzung des Lageplans vom 25. Mai 1966 wird gemäß § 9 Abs. 1 des BBauG und § 111 LBO für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße - Riedstraße" folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:

Nördlich der geplanten Straße A: Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO). Es ist nur eine Obstlagerhalle zulässig (§ 8 Abs. 4 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung:

Nördlich der geplanten Straße "A": Zahl der Vollgeschosse, höchstens zwei. Geschosßflächenzahl höchstens 1,0.

3. Weitere Festsetzungen:

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 6 Grad

Dachdeckung: Engobierte Wellasbestsementplatten

Dachaufbauten: Nicht zulässig

Bindungen für Bepflanzungen:

Soweit die Grundstücksflächen zwischen der Straßengrenze und der Baugrenze nicht als Stellplätze oder als Grundstückszufahrt genützt werden, sind sie als Grünflächen anzulegen. Außerdem sind gemäß den Einzeichnungen im Bebauungsplan nördlich und südlich der überbaubaren Grundstücksfläche hochwachsende Bäume zu pflanzen und zu unterhalten. Der Zeitpunkt für das Anpflanzen der Bäume wird von der Gemeinde festgelegt.

2. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren fortzusetzen.

3. Auszug an a) Landratsamt  
b) Kreisbauamt  
c) Handakten des Bürgermeisters  
d) Registratur



Für die Richtigkeit des Auszuges.

Eriskirch, den 5. Juli 1967

Bürgermeister: